

<b>Anlage 7: Übermittlung für dienstrechtliche Zwecke an Stellen mit personalführender Funktion</b>

**Anforderung BVerfGE v. 24.5.2022:**

Vorgabe Leitsatz (Nr. 3): Die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen durch eine Verfassungsschutzbehörde an eine andere Stelle begründet nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG einen erneuten Grundrechtseingriff. Dessen Rechtfertigung ist jedenfalls, wenn die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nach dem Kriterium der hypothetischen Neuerhebung zu beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte. Eine Übermittlung durch eine Verfassungsschutzbehörde setzt stets voraus, dass dies dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dient. Die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich hingegen danach, an welche Stelle übermittelt wird (Rn. 230, 231, 232, 234, 236).

- a) Die Übermittlung an eine Gefahrenabwehrbehörde setzt voraus, dass sie dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dient, für das wenigstens eine hinreichend konkretisierte Gefahr besteht (Rn. 235).
- b) Die Übermittlung an eine Strafverfolgungsbehörde kommt nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzt voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind (Rn. 251, 252).
- c) Die Übermittlung an eine sonstige Stelle ist nur zum Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts zulässig. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich nach dem Eingriffsgewicht, das auch davon abhängt, welche operativen Anschlussbefugnisse die empfangende Behörde hat. Eine Übermittlung an eine Verfassungsschutzbehörde kommt in Betracht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Information zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt (Rn. 254, 257, 258).

**Erläuternde Kurzdarstellung der Vorgabe(n)**

Die Ausführungen des BVerfG zu den Übermittlungsvorschriften lassen sich wie folgt zusammenfassen:

## 1. Allgemein:

- Die Ausführungen zu den Übermittlungsvorschriften gelten nur für die Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden (Rn. 234).
- Die Übermittlung personenbezogener Daten begründet einen eigenen Grundrechtseingriff (Rn. 230).
- Bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Übermittlung im engeren Sinne gilt das Kriterium der hypothetischen Datenenerhebung. Entscheidend ist, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Verwendungszweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften (Rn. 231).
- In der Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Behörde liegt stets ein neuer Grundrechtseingriff (Rn. 232).
- Nach dem Kriterium der hypothetischen Datenenerhebung können sich die Übermittlungsanforderungen unterscheiden, je nachdem, an welche Behörde übermittelt wird (Rn. 234).

## 2. Übermittlung an Gefahrenabwehrbehörden:

- Bei Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener personenbezogener Daten und daraus gewonnener Informationen an Gefahrenabwehrbehörden, die über operative Zwangsbefugnisse verfügen, ist Voraussetzung, dass für ein besonders gewichtiges Rechtsgut wenigstens eine konkretisierte Gefahr besteht (Rn. 235).
- Die Übermittlung darf nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse erfolgen (Rn. 242).
- Besonders wichtige Rechtsgüter sind Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Rn. 243).
- Für die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an eine Gefahrenabwehrbehörde gilt die allgemeine Eingriffsschwelle für heimliche Überwachungsmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden (Rn. 248).

## 3. Übermittlungen zur Strafverfolgung:

- Übermittlung von Daten, die eine Verfassungsschutzbehörde erhoben hat, kommt nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses und daher nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht (Rn. 250).
- Als Schwelle für die Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener Daten zur Strafverfolgung müssen bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen, d.h., insoweit müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorhanden sein (Rn. 252).

#### 4. Übermittlungen an sonstige Stellen:

- Auch an sonstige Stellen dürfen Informationen und personenbezogene Daten nur zum Schutz eines Rechtsguts von besonderem Gewicht übermittelt werden (Rn. 255).
- Hat die empfangende Stelle operative Befugnisse, gelten dieselbe Grundsätze wie bei der Weitergabe an Polizeibehörden (Rn. 258).
- Hat die empfangende Stelle keine operativen Anschlussbefugnisse bleibt die Zweckbindung der Übermittlung an ein Rechtsgut von herausragendem öffentlichem Interesse unerlässlich. Eine Übermittlung kommt in Betracht, wenn die empfangende Stelle die Information ihrerseits im Rahmen eigener Verfassungsschutzaufgaben verwenden will und hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Information zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt wird (Rn. 258).
- Dies rechtfertigt keine pauschale Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an andere Stellen, die keine operativen Anschlussbefugnisse haben. Vielmehr ist dem jeweiligen Gewicht des Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen. Denn je nach Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Stelle kann die Übermittlung auch dann noch massive Folgen für die Grundrechte der Betroffenen haben. Dass die Übermittlung in einem solchen Fall nur unter strengen Voraussetzungen erfolgt, ist in der Übermittlungsermächtigung sicherzustellen (Rn. 259).

#### **Regelungsvorschlag**

##### § x

<sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, zum Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts im Sinne des § (Anlage 6) Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 an die für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder ernsthafte Zweifel an dem Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründet sind. <sup>2</sup>Der Empfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für Zwecke dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwenden.

## **Begründung**

Die vorliegende Konstellation ist nicht unmittelbarer Erörterungsgegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, gleichwohl soll sie mit Blick auf die Erwägungen des Gerichts bei Rn. 259 hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten „an sonstige Stellen“ - auch im Interesse der Normenklarheit und Bestimmtheit - einer ausdrücklichen und eigenständigen Regelung zugeführt werden.

Offen erlangte Informationen können weiterhin - wie bisher - bei bestehender Erforderlichkeit der Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung der Empfängerbehörde übermittelt werden, wozu auch die Durchführung dienst- und arbeitsrechtlicher Verfahren gehört.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, muss im jeweiligen Einzelfall zunächst an ein Rechtsgut von herausragendem öffentlichem Interesse gebunden sein. Diese Forderung wird durch die Erwägung getragen, dass den betroffenen Personen im Rahmen des Ergebnisses einer Prüfung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Maßnahmen „massive Folgen“ (Rn. 259) bis hin zum Verlust ihres Arbeitsplatzes drohen können.

Die notwendige Bindung wird über die Anknüpfung an den in Anlage 6 erarbeiteten Katalog „besonders gewichtiger Rechtsgüter“ erreicht. In den einschlägigen Fallkonstellationen wird aber absehbar dem Schutzgut der „Sicherheit des Bundes und der Länder“ unter dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit eines verfassungstreuen öffentlichen Dienstes maßgebliche Bedeutung zukommen.

Welcher Statusgruppe (Beamte, Richter, Soldaten, Tarifbeschäftigte) eine Person angehört, die sich nach dem Vorschlag in einem bereits begründeten Beschäftigungsverhältnis (vgl. § 26 Abs. 8 Satz 1 BDSG) befinden muss, ist hinsichtlich der durch die Sätze 1 bis 2 des Vorschlags erlaubten Datenübermittlung irrelevant. Die Verfassungstreue ist Bestandteil des Begriffs „Eignung“ in Art. 33 Abs. 2 GG. Alle Angehörigen der genannten Beschäftigtengruppen sind in ihrem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG, § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG, § 8 SG, § 41 Satz 2 TVÖD / § 3 Abs. 1 Satz 2 TVL).

Sie bewegen sich damit gegenüber Beschäftigten privater Arbeitgeber regelmäßig in einem besonderen Pflichtenkreis, der es rechtfertigt, eine spezielle Übermittlungsermächtigung zu schaffen. Eine Differenzierung bei der Übermittlung nach der Art der jeweiligen dienstlichen bzw. arbeitsrechtlichen Obliegenheiten ist nicht angezeigt. In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, dass alle Angehörigen der genannten Personengruppen, die sich gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, nicht nur als eine Gefahr im Hinblick auf die Art der Erledigung der ihnen obliegenden Dienstaufgaben anzusehen sind, sondern auch als eine Gefahr im Hinblick auf die naheliegende Möglichkeit der Beeinflussung ihrer Umgebung, der Mitarbeitenden bzw. ihrer Dienststelle im Sinne ihrer verfassungsfeindlichen politischen Überzeugung (vgl. BVerfG, NJW 1975, 1641 [1644]).

Unabhängig von ihrem Status können alle Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst zudem, je nachdem, welches Amt/welchen Arbeitsplatz sie konkret bekleiden/ besetzen, über dienstlich erlangtes Spezialwissen, Zugriffe auf sensible Daten, wie z. B. Behördeninterna oder auch Zugriff auf spezielle Gegenstände wie Waffen haben. Mithin können aus extremistischen Bezügen dieser Personengruppe besondere Gefahrenpotentiale erwachsen. So hat etwa extremistisches Verhalten von Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung negative Auswirkungen auf das innere Gefüge der Bundeswehr und damit auch auf die Einsatzbereitschaft der Truppe, d.h. den Verfassungsauftrag der Streitkräfte aus Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG insgesamt. Beispielhaft seien weiterhin Beschäftigte im VS-Verband oder in kommunalen Ordnungsbehörden genannt.

Angehörige des öffentlichen Dienstes stehen insgesamt für die Ausübung staatlicher Befugnisse und prägen damit die öffentliche Wahrnehmung des Rechtsstaates. Das Vertrauen in das neutrale und vorurteilsfreie Handeln dieser Personengruppe ist die Basis der Legitimität staatlicher Gewalt. Dabei ist es irrelevant, ob ein Fehlverhalten Beamtinnen und Beamte Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten oder Tarifbeschäftigte betrifft.